

Statuten der Studenten-Vertretung der Landesuniversität Rostock

Rostock: Univ.-Buchdr. v. Adler's Erben, 1895

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770364675>

Druck Freier  Zugang



Statuten

der

Studenten-Vertretung

der

Landesuniversität Rostock.



Rostock.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben. 3275

1895.

Mk-7975. 40.



Statuten

der

Studentenvertretung der Landesuniversität Rostock,

beschlossen

von der allgemeinen Studentenversammlung am 17. Januar 1895 und bestätigt durch Beschluss des Engeren Konzils vom 22. Januar 1895.

§ 1.

Die Studentenschaft der Landesuniversität Rostock bestellt einen Ausschuss, der ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten hat.

I. Zusammensetzung des Ausschusses.

§ 2.

Der Ausschuss wird für jedes Semester neu gebildet und zwar:

- A) aus den Mitgliedern der vier Fakultäten, welche einer Korporation nicht angehören,
- B) aus Vertretern der bei der akademischen Disziplinarbehörde angemeldeten Korporationen, sofern sie während zweier Semester ununterbrochen existirt haben.

Alle Mitglieder des Ausschusses müssen wenigstens im dritten Semester ihres Studiums stehen.

A. Vertreter der nicht inkorporierten Studentenschaft.

§ 3.

Die einer Korporation nicht angehörenden Studirenden einer jeden Fakultät wählen je zwei Vertreter und zwei Ersatzmänner in den Ausschuss. Diejenigen Studirenden, welche in zwei Fakultäten eingeschrieben sind, haben nur in einer Fakultät zu wählen.

§ 4.

Die Ferienkommission (§ 12) hat in der zweiten Woche nach dem offiziellen Anfange des Semesters am schwarzen Brette bekannt zu machen, wann und wo die Fakultätswahlen (§ 3) stattfinden. Die Fakultätswahlen sind frühestens acht Tage, spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung anzu-beraumen.

§ 5.

Ein Mitglied der Ferienkommission leitet die Wahlhandlung. Vor derselben kann eine Feststellung der Wahlberechtigung der Erschienenen stattfinden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 wahlberechtigte Fakultätsmitglieder zugegen sind. Erscheinen weniger, so ist von dem die Wahl Leitenden unverzüglich eine zweite Wahlhandlung durch Anschlag am schwarzen Brett, jedoch mindestens vierundzwanzig Stunden vorher anzuberaumen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf wahlberechtigte Fakultätsmitglieder zugegen sind. Kommt auch jetzt eine Wahlhandlung nicht zu Stande, so hat der Ausschuss sich durch Kooptation diesen Statuten entsprechend zu ergänzen.

§ 6.

Activ und passiv (cfr. § 2) wahlberechtigt ist jeder immatriculirte Student, soweit er einer Korporation nicht angehört (§ 2 B). Auch in der Wahlversammlung nicht anwesende Fakultätsmitglieder können gewählt werden, wenn ihre Erklärung, die Wahl annehmen zu wollen, vorliegt.

§ 7.

Vor der Abstimmung kann jedes wahlberechtigte Fakultätsmitglied Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Wahl ist geheim durch Stimmzettel und für jedes Ausschussmitglied gesondert vorzunehmen. Es entscheidet die einfache Majorität der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Loos.

§ 8.

Scheidet im Laufe eines Semesters ein in den Ausschuss gewähltes Fakultätsmitglied aus, was auch durch Eintritt in eine Korporation (§ 2 B) geschieht, so tritt der Ersatzmann an die Stelle. Scheidet auch dieser aus, so ist durch den Ausschuss unverzüglich (cfr. § 5) eine Neuwahl anzuberaumen.

B. Vertreter der Korporationen.**§ 9.**

Die Korporationen (§ 2 B) bestellen je einen Vertreter und einen Ersatzmann für diesen durch schriftliche Erklärung.

II. Zusammentritt, Organisation und Geschäftsübernahme des Ausschusses.**§ 10.**

Sofort nach den Fakultätswahlen hat der neue Ausschuss zusammenzutreten, die Geschäfte zu übernehmen, seine Zusammensetzung schriftlich dem Rektor mitzuteilen und durch Anschlag am schwarzen Brett der Studentenschaft bekannt zu machen.

§ 11.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Geschäftskommission von 3 Mitgliedern, je eines aus der Gruppe A, B und C (cfr. § 20) und zwar einen Vorsitzenden, einen Verwalter, einen Schriftführer, sowie die bezüglichen Ersatzmänner nach Massgabe des § 7. Die Ergänzung erfolgt nach Massgabe des § 8. Diese Kommission besorgt die laufenden Geschäfte, während jede weitere Beschlussfassung dem Gesamtausschusse verbleibt.

§ 12.

In der letzten Sitzung des Semesters wählt (cfr. § 7) der Ausschuss aus sich eine Ferienkommission von drei Mitgliedern (Vorsitzender, Schriftführer, Verwalter), von denen eins den hiesigen Korporationen, eins der nicht inkorporierten Studentenschaft angehören muss, die Wahl des dritten bleibt dem Ausschusse überlassen. Diese Kommission hat während der Ferien und bis zur Wahl des neuen Ausschusses die Studentenschaft zu vertreten und sämtliche Geschäfte des Ausschusses zu übernehmen.

III. Pflichten des Ausschusses.

§ 13.

Der Ausschuss hat in allen Angelegenheiten, welche die Gesamt-Studentenschaft betreffen, Stellung zu nehmen und seine Beschlüsse der Studentenschaft mitzuthemen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder ist jede Angelegenheit einer allgemeinen Studentenversammlung vorzulegen.

§ 14.

Ort und Zeit der Studentenversammlungen sind vom Ausschuss acht Tage vorher, die Tagesordnung drei Tage vor dem Tage der Versammlung, dieser eingeschlossen, am schwarzen Brette bekannt zu machen.

§ 15.

Anträge aus der Studentenschaft sind schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen. Ist der Ausschuss mit dem Antrage nicht einverstanden, so muss er ihn, wenn er von wenigstens zwanzig Studenten unterschrieben ist, und die Antragsteller es wünschen, binnen neun Tagen einer Studentenversammlung vorlegen. Eine Wiederholung des in der Studentenversammlung abgelehnten Antrages ist in dem laufenden Semester ausgeschlossen. Der Ausschuss hat die Studentenversammlung binnen vier Tagen von der Ueberreichung des Antrages an zu berufen, wenn vierzig Studierende und ein Viertel des Ausschusses es verlangen. Ueber die Verhandlungen und Abstimmungen in den Studentenversammlungen ist vom Schriftführer des Ausschusses ein Protokoll zu führen.

§ 16.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses theilzunehmen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei drittel der Mitglieder anwesend sind. Ueber die Verhandlungen und Abstimmungen in den Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17.

Bei den Abstimmungen in den Studentenversammlungen und innerhalb des Ausschusses entscheidet einfache Majorität, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die

Anordnungen, welche der Ausschuss bei ordnungsmässig beschlossenen allgemeinen studentischen Unternehmungen trifft, sind für alle theilnehmenden Studirenden verbindlich.

§ 18.

Im Falle von Differenzen innerhalb der im Ausschusse vertretenen Studentenschaft, die die Thätigkeit des Ausschusses behindern, ist die Vermittlung des Rektors anzurufen, eventuell der Schiedsspruch des engeren Konzils einzuholen.

§ 19.

Das Archiv und die Kasse werden unter Verschluss des Ausschusses im Universitätssekretariat, etwaige Requisiten im Universitätsgebäude aufbewahrt.

IV. Ordnung der Studentenschaft bei öffentlichen Aufzügen etc.

§ 20.

Bei festlichen Aufzügen, Fackelzügen, Kommersen etc. haben mit dem Semester wechselnd die folgenden Gruppen der Studentenschaft den Vortritt bez. das Präsidium:

Gruppe A. Die freischlagenden Verbindungen Obotritia, Visigothia und der A. T. V. Baltia.

Gruppe B. Die Verbindung Wingolf, der theologische Verein, der akademische Gesangverein, der akademische Chemikerverein.

Gruppe C. Die nicht inkorporirte Studentenschaft.

Neugebildete Korporationen sind einer dieser Gruppen ihrem Charakter entsprechend durch den Ausschuss zuzuweisen (vgl. § 2, B).

Kommt der Turnus an die Gruppen A oder B, so entscheidet innerhalb jeder dieser Gruppen die alphabetische Reihenfolge. Die innerhalb dieser Gruppen zum ersten Male vorangehende Korporation wird durch das Loos vom Ausschuss festgestellt. Innerhalb der nicht inkorporirten Studentenschaft ist dagegen im Allgemeinen die Reihenfolge der Fakultäten massgebend, jedoch können Angehörige an der hiesigen Universität nicht vertretener Korporationsverbände wie des S. C., D. C. und L. G. gesonderte Plätze beanspruchen.

Bei Leichenbegängnissen von Docenten und Studirenden, die einer Korporation angehört haben, haben stets die hiesigen Korporationen oder die Vertreter der betreffenden auswärtigen Korporation bez. des grösseren Korporationsverbandes den Vorantritt, sonst die betreffende Fakultät.

V. Abänderung der Statuten.

Anträge auf Abänderung dieser Statuten können nur von einer allgemeinen Studentenversammlung mit zwei Drittel Majorität beschlossen werden. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der betreffenden Studentenversammlung zur Kenntniss der Studentenschaft zu bringen. Die abändernden Beschlüsse sind dem Engeren Konzil der Universität zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8.

Scheidet im Laufe eines Semesters ein in den Ausschuss gewähltes Fakultätsmitglied aus, was auch durch Eintritt in eine Korporation (§ 2 B) geschieht, so tritt der Ersatzmann an die Stelle. Scheidet auch dieser aus, so ist durch den Ausschuss unverzüglich (cfr. § 5) eine Neuwahl anzuberaumen.

B. Vertreter der Korporationen.

§ 9.

Die Korporationen (§ 2 B) bestellen je einen Vertreter und einen Ersatzmann für diesen durch schriftliche Erklärung.

II. Zusammentritt, Organisation und Geschäftsübernahme des Ausschusses.

Sofort nach dem Zusammentritt des Ausschusses hat der neue Ausschuss zu übernehmen, seine Zuständigkeit mitzuteilen und durch die Studentenschaft bekannt zu machen.

eine Geschäftsübernahme der Gruppe A, einen Vertreter und Ersatzmänner nach Massgabe der Geschäftsverteilung des Gesamtausschusses

Das Semester wählt (cfr. § 7) der Ausschuss eine Lenkungs- oder Verwaltungskommission von drei Mitgliedern (zwei Fakultätsmitglieder, ein Vertreter, Verwalter), von denen eins den Vorsitz führt. Die Wahl des zweiten, eins der nicht inkorporierten Studentenschaft angehören muss, die Wahl des dritten bleibt dem Ausschuss überlassen. Diese Kommission hat während der Ferien und bis zur Wahl des neuen Ausschusses die Studentenschaft zu vertreten und sämtliche Geschäfte des Ausschusses zu übernehmen.